



Stadtwerke Steinfurt GmbH - Wiemelfeldstraße 48 - 48565 Steinfurt

Herrn
Max Mustermann
Musterstr. 1
48565 Steinfurt

Öffnungszeiten:

Borghorst, Wiemelfeldstr. 48
Montag bis Donnerstag 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

Burgsteinfurt, Steinstr. 36
Montag bis Donnerstag 09:00 - 12:30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

und nach Vereinbarung

1 Kundennummer: Die Kundennummer hilft uns Sie als Verbraucher und Kunde zu identifizieren. Halten Sie Ihre Kundennummer bitte bereit, wenn Sie uns anrufen: So finden wir Ihren Anschluss schnell im System und können Probleme oder Fragen rasch klären.

2 Rechnungsnummer: Die Rechnungsnummer bezeichnet die einzelne Abrechnung, die Sie gerade in der Hand halten. Bei Nachfrage zu dieser bestimmten Rechnung hilft uns die Rechnungsnummer zur Zuordnung.

Jahresabrechnung (Strom, Gas, Wasser) und Schmutzwassergebührenbescheid

1 Kundennummer: **199999 (Bitte stets angeben)**
für die Abnahmestelle: Musterstr. 1
48565 Steinfurt **3**

2 Rechnungsnummer: 000000000000
Rechnungsdatum: 17.01.2019

Sehr geehrter Herr Mustermann,

wir bedanken uns für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen. Auf dieser Seite haben wir für Sie die Abrechnung zusammengefasst. Eine detaillierte Aufstellung entnehmen Sie bitte der Rückseite bzw. den folgenden Seiten.

	Nettobetrag EUR	Umsatzsteuer EUR	Bruttobetrag EUR
Strom	969,69	(19 %)	1.153,93
Naturgas	514,96	(19 %)	612,80
Wasser	369,95	(7 %)	395,85
Schmutzwasser	269,36	(0 %)	269,36
Rechnungsbetrag			2.431,94
abzüglich geleistete Zahlungen bis 17.01.2019			-2.392,00
zu zahlender Betrag fällig am 31.01.2019			39,94

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag zzgl. des 1. Abschlags auf eines unserer Konten.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Steinfurt GmbH

3 Abnahmestelle: Die Abnahmestelle ist der Ort, an dem Energie entnommen und genutzt wird. Dies kann ein Wohnhaus, eine Wohnung oder ein Geschäftslokal sein. Die Abnahmestelle kann von der Anschrift abweichen.

4 Gesamtbetrag: Der Gesamtbetrag ist das, was Sie für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Schmutzwasser zahlen müssen.

5 Geleistete Zahlungen: Dies ist die Summe aller Zahlungen, die Sie im Kalenderjahr geleistet haben.

6 Rechnungsbetrag: Der Rechnungsbetrag ist die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag und der Summe Ihrer eingegangenen Zahlungen (Abschläge). Haben Sie mehr gezahlt, als Sie verbraucht haben, ergibt sich ein negativer (-) Saldo (bzw. ein Guthaben). In diesem Fall erhalten Sie von uns Geld zurück. Ist Ihr Verbrauch höher als die Summe Ihrer Zahlungen, ergibt sich ein positiver (+) Saldo (bzw. eine Forderung), das heißt, der Restbetrag muss nachgezahlt werden.

Jahresabrechnung

Rechnungsnummer: 000000000000

Kundennummer: 199999

Ihr zukünftiger Abschlag beträgt:

	Nettobetrag EUR	Umsatzsteuer EUR	Bruttobetrag EUR
1 Strom	85,71	(19 %)	102,00
Naturgas	51,26	(19 %)	61,00
Wasser	33,64	(7 %)	36,00
Schmutzwasser	37,00	(0 %)	37,00
Gesamtabschlag			2 236,00

- 3 Fälligkeiten: EUR 275,94 am 01.02.2019
 Fälligkeiten: EUR 236,00 am 01.03.2019, 01.04.2019, 01.05.2019, 01.06.2019, 01.07.2019, 01.08.2019,
 01.09.2019, 01.10.2019, 01.11.2019, 01.12.2019

Kontakt

Sie haben Fragen zu Ihrer Energieversorgung oder zu unseren Leistungen und Tarifen? Dann rufen Sie uns einfach an oder kommen Sie vorbei! Wir beraten Sie gerne in unseren Kundencentern in Borghorst und Burgsteinfurt.

Stadtwerke Steinfurt GmbH
 Wiemelfeldstraße 48
 48565 Steinfurt
 Telefon 02552 707-588
info@swst.de

KiSS Kundencenter
 Steinstraße 36
 48565 Steinfurt
 Telefon 02552 707-588
info@swst.de

Alles weitere Informationen zu uns finden Sie im Netz unter:

www.swst.de

www.facebook.com/StadtwerkeSteinfurt/

oder nutzen Sie unser Kundenportal und erledigen Sie alles rund um Ihre Energie ganz bequem und rund um die Uhr von Zuhause aus.

Unter Hinweis auf § 40 Abs. 6 EnWG weisen wir Sie darauf hin, dass wir Ihre Fragen zu in dieser Rechnung enthaltenen Begrifflichkeiten gerne persönlich erläutern. Unsere Mitarbeiter stehen hierfür gerne bereit. Wir sind der Ansicht, dass eine persönliche Erläuterung sinnvoller ist, als der Rechnung Begriffsdefinitionen beizulegen. Scheuen Sie nicht, uns im Kundencenter zu besuchen, oder rufen Sie uns gerne unter 02552 / 707-588 an.

1 **Aufstellung der künftig zu zahlenden Abschläge:** Die Abschlagszahlungen sind eine Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen und werden mit der turnusmäßigen Endabrechnung verrechnet.

2 **Abschlagshöhe:** Die Höhe des Abschlags orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch und den aktuell gültigen Preisen.

3 **Fälligkeiten:** Wir erheben 11 Abschläge pro Kalenderjahr. Abschlagszahlungen werden immer rückwirkend für den jeweiligen Monat erhoben. Es erfolgt eine Verrechnung des Rechnungsbetrags (Seite 1) mit dem ersten Abschlag. Ist Ihr Guthaben größer als Ihr erster Abschlag, erhalten Sie eine Gutschrift auf Ihr Konto.

Detaillierte Übersicht über Ihre Stromabrechnung

Jahresabrechnung

Rechnungsnummer: 000000000000

Kundennummer: 199999

- 1 Abrechnungszeitraum (Verbrauchszeitraum):** Der Zeitraum Ihres Stromverbrauchs, der dieser Rechnung zugrunde liegt. In der Regel handelt es sich um ein Jahr. Der Zeitraum kann aber auch kürzer sein, wenn Sie zwischenzeitlich zu- oder umgezogen sind. Der Rechnungstichtag der Stadtwerke Steinfurt ist der 31.12.

Detaillierte Aufstellung zur Jahresabrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 **1**

Abnahmestelle: Musterstr. 1, 48565 Steinfurt

- 2 Zählerstände:** Grundsätzlich lesen wir Ihren Zähler nur einmal im Jahr zum Jahresende ab. Selbstverständlich haben aber auch Sie die Möglichkeit, bei Preisänderungen, Tarifwechsel, Lieferantenwechseln o.ä. den Zähler zum jeweiligen Stichtag selbst abzulesen. Bei jeder Veränderung eines Abrechnungszeitraumes werden die Zählerstände dokumentiert. Wenn sich die Preise innerhalb des Abrechnungszeitraumes geändert haben, erfahren Sie hier Anfangs- und Endzählerstand für die Zeitperiode, in der der alte Preis gültig war bzw. in dem mit dem neuen Preis gerechnet wurde.

Ermittlung der Verbrauchsdaten							
Datum	Zählwerk	Ableseinformationen	Zählerstand	Differenz	Faktor	Verbrauch	
01.01.2018	Wirkarbeit		4.495				
20.02.2018	Wirkarbeit	abgelesener Wert	5.098	603	1	603 kWh	
12.11.2018	Wirkarbeit	abgelesener Wert	7.942	2.844	1	2.844 kWh	
31.12.2018	Wirkarbeit	rechnerisch ermittelt	8.487	545	1	545 kWh	
► Gesamtverbrauch in 365 Tagen						3.992 kWh	
Ermittlung des Rechnungsbetrages							
Tarif: Unser Landstrom							
Zeitraum	Preisart	Verbrauch	Tage	Preis		Nettobetrag	
01.01.18 - 20.02.18	Arbeitspreis	603 kWh		22,400 Cent/kWh		135,07 €	
01.01.18 - 20.02.18	Grundpreis		51	75,48 EUR/Jahr		10,55 €	
21.02.18 - 12.11.18	Arbeitspreis	2.844 kWh		22,400 Cent/kWh		637,06 €	
21.02.18 - 12.11.18	Grundpreis		265	75,48 EUR/Jahr		54,80 €	
13.11.18 - 31.12.18	Arbeitspreis	545 kWh		22,400 Cent/kWh		122,08 €	
13.11.18 - 31.12.18	Grundpreis		49	75,48 EUR/Jahr		10,13 €	
► Zwischensumme in Euro					5	Netto	969,69 €
						USt. 19%	184,24 €
						Brutto	1.153,93 €

Zusatzinformationen

Netznutzungsentgelte, Steuern, Abgaben

In den Stromkosten für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 sind folgende Entgelte enthalten:

Netznutzung Verbrauchspreis	Ausweis der Netzentgelte und Abgaben, die im Arbeits- und Grundpreis enthalten sind.	
Netznutzung Festpreis		
Entgelt für Messdienstleistung		0,00 €
Entgelt für Abrechnung		0,00 €
Entgelt für Messstellenbetrieb		11,78 €
KWK		13,77 €
Konzessionsabgabe		63,48 €
EEG		271,14 €
Stromsteuer		81,83 €
Offshore-Netzumlage		1,47 €
Umlage abschaltbare Lasten		0,44 €
Umlage nach §19 (StromNEV)		14,77 €
► Gesamt netto		715,02 €

- 3 Zeiträume für die Ermittlung des Rechnungsbetrages:** Die Zeiträume, für die jeweils der Arbeitspreis und der Grundpreis berechnet wurden. Unterschiedliche Abrechnungszeiträume werden aufgeführt, z.B. bei Tarifwechsel.

- 4 Preise und Beitragsermittlung:** Hier finden Sie den Arbeitspreis (Preis je verbrauchter Kilowattstunde kWh) und den Grundpreis. Wenn sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise geändert haben, können Sie hier ablesen, bis wann der alte Preis gültig war und ab welchem Datum mit dem neuen Preis gerechnet wurde. Den Gesamtarbeitspreis erhalten Sie, indem Sie den Einzelpreis pro kWh mit der Verbrauchsmenge multiplizieren. Der Grundpreis ist ein fixer Betrag, der unabhängig vom Stromverbrauch ist. Im Grundpreis sind Aufwendungen für den Anschluss (z.B. Kosten für das Stromnetz), den Zähler und unseren Service enthalten.

- 5 Gesamtbetrag:** Der Nettobetrag Ihres Stromverbrauchs ergibt sich aus dem Arbeitspreis zzgl. Grundpreis. Die Summe der Beitragsermittlung ergibt den Gesamtbetrag der erbrachten Leistungen. Der endgültige Rechnungsbetrag (Seite1) ist die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der erbrachten Leistungen und der Summe Ihrer Abschläge.

 Weitere Informationen zur Stromlieferung**AGB Strom****Vertragsdauer**

Der Vertrag beginnt am Tag des Lieferbeginns, der in der Vertragsbestätigung mitgeteilt wurde, und endet am darauffolgenden 31. Dezember des laufenden Jahres.

Kündigungsfrist, nächstmöglicher Kündigungstermin

Der Liefervertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt worden ist.

Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu angebotenen Wartungsdiensten und -entgelten erhalten Sie beim örtlichen Netzbetreiber.

Zahlungsweise

Ihr Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung oder Ihre Erklärung voraus, dass die Zahlung in bar in unseren Kundencentern in der Wiemelfeldstraße 48, bzw. in der Steinstraße 38 erfolgen. Wir sind berechtigt, bei Entzug der Einzugsermächtigung und ausbleibender Erklärung von Ihnen, dass Sie die fälligen Zahlungen in bar in den Kundencentern erbringen, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

Wir können von Ihnen monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Ihre Rechte nach § 41 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt. Zum Ende jedes (von uns festgelegten) Abrechnungsjahres (i. d. R. gleich dem Kalenderjahr) und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von uns eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Strombezugs und des Grundpreises sowie ggf. der Verrechnungspreise jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual angepasst werden.

Sämtliche Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind zu dem von uns festgelegten Zeitpunkt zu zahlen. Bei Zahlungsverzug können wir, wenn wir Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist Ihnen der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Gegen unsere Ansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Alle weiteren Regelungen entnehmen Sie bitte unseren jeweils gültigen AGB zu Ihrem Tarif.

Haftungs- und Entschädigungsregelungen

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

In allen übrigen Haftungsfällen ist unsere Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und ansonsten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Verzug und Unmöglichkeit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Abgabe einer Garantie. Dies gilt auch für die Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von uns.

Wir haften für Personenschäden unbeschränkt. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender gesetzlicher Haftungsregelungen bleiben unberührt.

Alle weiteren Regelungen entnehmen Sie bitte unseren jeweils gültigen AGB.

Unentgeltlicher und zügiger Lieferantenwechsel

Wir führen den Lieferantenwechsel gemäß der gesetzlichen Vorgaben und Fristen durch. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel sind wir verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, den Verbrauch nicht mitteilen können, ist der geschätzte Verbrauch von uns anzugeben.

Preisanpassungen

Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Wenn Sie mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung gesondert hinweisen.

Sofern Sie mit uns eine individuelle Festpreisvereinbarung getroffen haben, können die Preise von uns während der Laufzeit der Festpreisvereinbarung, mit Ausnahme der vereinbarten Sonderfälle (z.B. Anpassung des EEG-Zuschlages, Anpassungen von Steuersätzen), nicht angepasst werden.

Informationen über geltende Tarife

Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhalten Sie von uns unter: +49 (0)2552 707-588 oder im Internet unter www.swst.de.

Detaillierte Übersicht über Ihre Erdgasabrechnung

Jahresabrechnung

Rechnungsnummer: 000000000000

Kundennummer: 199999

- 1 Abrechnungszeitraum (Verbrauchszeitraum):** Der Zeitraum Ihres Gasverbrauchs, der dieser Rechnung zugrunde liegt. In der Regel handelt es sich um ein Jahr. Der Zeitraum kann aber auch kürzer sein, wenn Sie zwischenzeitlich zu- oder umgezogen sind. Der Rechnungsstichtag der Stadtwerke Steinfurt ist der 31.12.

Detaillierte Aufstellung zur Jahresabrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 **1**

Abnahmestelle: Musterstr. 1, 48565 Steinfurt

- 2 Zählerstände:** Grundsätzlich lesen wir Ihren Zähler nur einmal im Jahr zum Jahresende ab. Selbstverständlich haben aber auch Sie die Möglichkeit, bei Preisänderungen, Tarifwechsel, Lieferantenwechseln o.ä. den Zähler zum jeweiligen Stichtag selbst abzulesen. Bei jeder Veränderung eines Abrechnungszeitraumes werden die Zählerstände dokumentiert. Wenn sich die Preise innerhalb des Abrechnungszeitraumes geändert haben, erfahren Sie hier Anfangs- und Endzählerstand für die Zeitperiode, in der der alte Preis gültig war bzw. in dem mit dem neuen Preis gerechnet wurde.

Ermittlung der Verbrauchsdaten									
Datum	Zählwerk	Ableseinformationen	Zählerstand (m ³)	Differenz (m ³)	Z-Zahl x	Brennwert = Faktor kWh/m ³	Therm: Energie		
01.01.2018	Naturgas Arbeit SLP		1.416						Verbrauch
31.12.2018	Naturgas Arbeit SLP	rechnerisch ermittelt	2.303	887	0,9636	11,389	10,9740		9.734 kWh
► Gesamtverbrauch in 365 Tagen									9.734 kWh
Ermittlung des Rechnungsbetrages									
Tarif: ST Gas BONUS L									
Zeitraum	Preisart	Verbrauch/Anzahl	Tage	Preis	Nettobetrag				
01.01.18 - 31.12.18	Arbeitspreis	9.734 kWh		4,16 Cent/kWh					404,93 €
01.01.18 - 31.12.18	Grundpreis		365	131,04 EUR/Jahr					131,04 €
01.01.18 - 31.12.18	Bonus L		365	-21,01 EUR/Jahr					-21,01 €
► Zwischensumme in Euro							6	Netto	514,96 €
								USt. 19%	97,84 €
								Brutto	612,80 €

Zusatzinformationen

Netznutzungsentgelte, Steuern, Abgaben

In den Naturgaskosten für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 sind folgende Entgelte enthalten:

Netznutzung Verbrauchspreis		Ausweis der Netzentgelte und Abgaben, die im Arbeits- und Grundpreis enthalten sind.
Netznutzung Festpreis		
Entgelt für Messdienstleistung	6,82 €	
Entgelt für Abrechnung	0,00 €	
Entgelt für Messstellenbetrieb	6,88 €	
Konzessionsabgabe	2,92 €	
Erdgassteuer	53,54 €	
► Gesamt netto	232,46 €	

Vorjahresvergleich

		Zeitraum	Gesamt
Vorjahr	365 Tage	01.01.2017 - 31.12.2017	7.439 kWh
Ifd. Jahr	365 Tage	01.01.2018 - 31.12.2018	9.734 kWh

- 3 Umrechnung Kubikmeter in kWh:** Der mit dem geeichten Kubikmeter (m³) ermittelte Verbrauch wird mit den Faktoren Brennwert und Zustandszahl (Z-Zahl) multipliziert und damit die thermische Energie des Erdgases in Kilowattstunden (kWh) ermittelt. Die kWh bildet die Grundlage für die Verbrauchsabrechnung. Mit dem Brennwert wird der Energieinhalt des Erdgases je Kubikmeter und mit der Z-Zahl der von Druck und Temperatur abhängige Zustand des Erdgases berücksichtigt.

- 4 Zeiträume für die Ermittlung des Rechnungsbetrages:** Die Zeiträume, für die jeweils der Arbeitspreis und der Grundpreis berechnet wurden. Unterschiedliche Abrechnungszeiträume werden aufgeführt, z.B. bei Tarifwechsel.

- 5 Preise und Beitragsermittlung:** Hier finden Sie den Arbeitspreis (Preis je verbrauchter Kilowattstunde kWh) und den Grundpreis. Wenn sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise geändert haben, können Sie hier ablesen, bis wann der alte Preis gültig war und ab welchem Datum mit dem neuen Preis gerechnet wurde. Den Gesamtarbeitspreis erhalten Sie, indem Sie den Einzelpreis pro kWh mit der Verbrauchsmenge multiplizieren. Der Grundpreis ist ein fixer Betrag, der unabhängig vom Gasverbrauch ist. Im Grundpreis sind Aufwendungen für den Anschluss (z.B. Kosten für das Gasnetz), den Zähler und unseren Service enthalten.

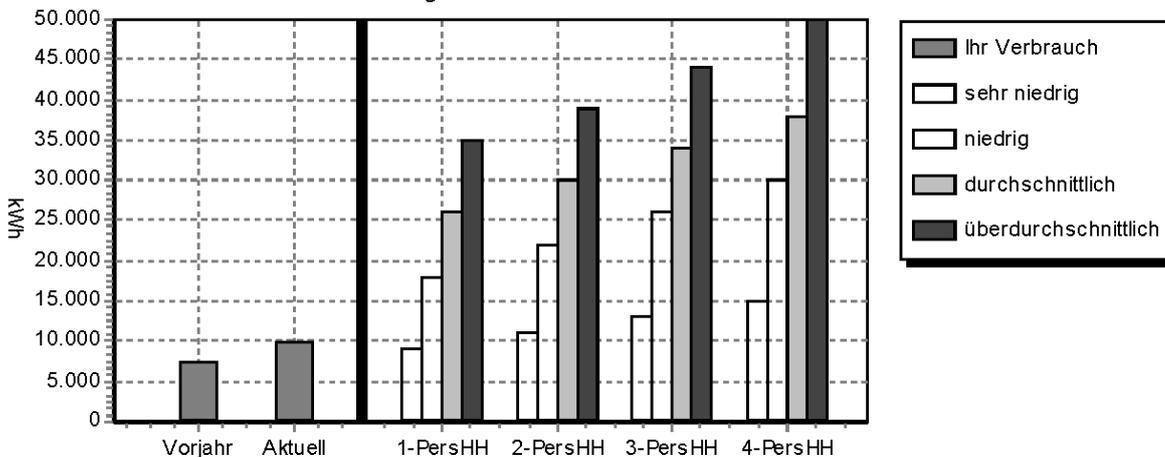
- 6 Gesamtbetrag:** Der Nettobetrag Ihres Gasverbrauchs ergibt sich aus dem Arbeitspreis zzgl. Grundpreis. Die Summe der Beitragsermittlung ergibt den Gesamtbetrag der erbrachten Leistungen. Der endgültige Rechnungsbetrag (Seite 1) ist die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der erbrachten Leistungen und der Summe Ihrer Abschläge.

Hier sehen Sie Ihren Erdgasverbrauch in Relation zum durchschnittlichen Verbrauch verschiedener Haushaltsgrößen. Ihren Erdgasverbrauch im Vergleich zum Vorjahr finden Sie auf der vorherigen Seite.

Marktlotation: 2222222222
 NBT-Code: 9870037900007
 MBT-Code: 9800114000008

Messlokation: DE70037948565000000000000000000000
 NBT-Bezeichnung: Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH
 MBT-Bezeichnung: Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH MSB

Grafische Darstellung Verbrauchsverhalten



Ihr Verbrauch	7.439	9.734				
sehr niedrig			9000	11000	13000	15000
niedrig			18000	22000	26000	30000
durchschnittlich			26000	30000	34000	38000
überdurchschnittlich			35000	39000	44000	50000

AGB Naturgas

Vertragsdauer

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr und endet - unter Einhaltung dieser Mindestlaufzeit - zum 30.09. eines entsprechenden Kalenderjahres.

Kündigungsfrist, nächstmöglicher Kündigungstermin

Sofern der Liefervertrag unter Einhaltung der Mindestlaufzeit nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des 30.09. gekündigt wird, verlängert er sich um ein weiteres Jahr.

Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu angebotenen Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Zahlungsweise

Ihr Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung oder Ihre Erklärung voraus, dass die Zahlung in bar in unseren Kundencentern in der Wiemelfeldstraße 48, bzw. in der Steinstraße 38 erfolgen. Wir sind berechtigt, bei Entzug der Einzugsermächtigung und ausbleibender Erklärung von Ihnen, dass Sie die fälligen Zahlungen in bar in den Kundencentern erbringen, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

Wir können von Ihnen monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Wir berechnen diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und / oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Ihre etwaigen Rechte nach § 41 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt. Zum Ende jedes Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von uns eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Erdgasbezugs und des Grundpreises jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen werden im Bedarfsfall, insbesondere auf Ihren Wunsch hin, prozentual angepasst. Alle weiteren Regelungen entnehmen Sie bitte unseren jeweils gültigen AGB.

Haftungs- und Entschädigungsregelungen

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach § 18 NDAV aus dem Anschlussnutzungsverhältnis geltend zu machen.

Wir werden Ihnen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und Sie dieses wünschen. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Alle weiteren Regelungen entnehmen Sie bitte unseren jeweils gültigen AGB.

Unentgeltlicher und zügiger Lieferantenwechsel

Wir führen den Lieferantenwechsel gemäß der gesetzlichen Vorgaben und Fristen durch. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel sind wir verpflichtet, Ihrem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, den Verbrauch nicht mitteilen können, ist der geschätzte Verbrauch von uns anzugeben.

Preisanpassungen

Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Wenn Sie mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung gesondert hinweisen.

Sofern Sie mit uns eine individuelle Festpreisvereinbarung getroffen haben, können die Preise von uns während der Laufzeit der Festpreisvereinbarung, mit Ausnahme der vereinbarten Sonderfälle (z.B. Anpassungen von Steuersätzen), nicht angepasst werden.

Informationen über geltende Tarife

Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhalten Sie von unter: +49 (0)2552 707-588 oder im Internet unter www.swst.de.

Herrn
Max Mustermann
Musterstr. 1
48565 Steinfurt

Jahresabrechnung vom 17.01.2019
Rechnungsnummer: 000000000000
Kundennummer: 199999

Die Schmutzwassergebühr ist eine kommunale Abgabe, die von der Stadtwerke Steinfurt GmbH im Auftrag der Stadt Steinfurt als Erfüllungsgehilfe eingezogen und an diese abgeführt wird.

Auf der Homepage der Stadt Steinfurt finden Sie die aktuelle Entwässerungs-satzung, Entwässerungs Beitrags- und Gebührensatzung und die Gebühren-tarife für die Entwässerung sowie die jeweiligen Ansprechpartner.

Öffnungszeiten:

Borghorst, Wiemelfeldstr. 48
Montag bis Donnerstag 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

Burgsteinfurt, Steinstr. 36
Montag bis Donnerstag 09:00 - 12:30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

und nach Vereinbarung
Kundenservice: 02552 707-588

Schmutzwassergebührenbescheid / Gesamtrechnung

Detaillierte Aufstellung zur Abrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018
Lieferstelle: Musterstr. 1, 48565 Steinfurt

Schmutzwasser

Zählpunkt: DE7003794856503010043380160000001

Zähler-Nr. 1600000000

Ermittlung der Verbrauchsdaten						
Datum	Zählwerk	Ableseinformationen	Zählerstand	Differenz	Verbrauch	
01.01.2018	Wasser Arbeit		169			
31.12.2018	Wasser Arbeit	2 - rechnerisch ermittelt	322	153	153 m³	
► Gesamtverbrauch in 365 Tagen					153 m³	
Ermittlung des Rechnungsbetrages						
Tarif: <i>Schmutzwasser</i>						
Zeitraum	Preisart	Verbrauch/Anzahl	Tage	Preis	Nettobetrag	
01.01.2018 - 31.12.2018		153 m³	365	2,59 Euro/m³	396,27 €	
► Zwischensumme Netto					396,27 €	

Zählpunkt: DE7003794856504010043380160000001

Zähler-Nr. 1700000000

Ermittlung der Verbrauchsdaten						
Datum	Zählwerk	Ableseinformationen	Zählerstand	Differenz	Verbrauch	
01.01.2018	Schmutzwasser Arbeit		21			
31.12.2018	Schmutzwasser Arbeit	2 - rechnerisch ermittelt	70	49	49 m³	
► Gesamtverbrauch in 365 Tagen					49 m³	
Ermittlung des Rechnungsbetrages						
Tarif: <i>Gutschrift Gartenbew.</i>						
Zeitraum	Preisart	Verbrauch/Anzahl	Tage	Preis	Nettobetrag	
01.01.2018 - 31.12.2018		49 m³	365	-2,59 Euro/m³	-126,91 €	
► Zwischensumme Netto					-126,91 €	

	Netto	269,36 €
	USt. 0%	0,00 €
► Zwischensumme in Euro	Brutto	269,36 €

Zusatzinformationen

Die Schmutzwassergebühr für das Jahr beträgt 2,69 Euro/m³.

Für das neue Abrechnungsjahr ergibt sich folgender Abschlag:
 Schmutzwasser: netto 37,00 Euro + 0,00 Euro (0% MWSt) = 37,00 Euro.

Schmutzwassergebühr

Die Veranlagung zur Schmutzwassergebühr erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenersatz zur Entwässerungssatzung der Kreisstadt Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung. Die vorseitig errechnete Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser; sie ist an die Stadtwerke Steinfurt GmbH zu zahlen und wird von dieser an die Kreisstadt Steinfurt abgeführt. Die Einziehung von Rückständen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren durch die Kreisstadt Steinfurt. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abrechnungsbescheids sind Vorausleistungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresverbrauches zu entrichten. Die Abrechnung der Vorausleistungen erfolgt jeweils zu Beginn des folgenden Jahres mit der Neufestsetzung der Vorausleistung. Soweit vorseitig keine Schmutzwassergebühr für ein an die öffentliche Kanalisation angeschlossenes Grundstück berechnet ist, erfolgt eine Nachveranlagung durch die Kreisstadt Steinfurt - Fachdienst Finanzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Steinfurt, Die Bürgermeisterin, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: epost@stadt-steinfurt-mail.de Durch einen evtl. Widerspruch gegen diesen Bescheid wird die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 09.12.2014 (GV.NRW. Nr. 39 vom 16.12.2014) wurde die befristete Aussetzung des Widerspruchsverfahrens aufgehoben. Für die Bereiche des Kommunalabgabenrechts, des Straßenreinigungsrechts und der Realsteuern ist das Widerspruchsverfahren für Verwaltungsakte, die ab dem 01.01.2016 bekannt gegeben werden, wieder durchzuführen.

Kreisstadt Steinfurt - Die Bürgermeisterin
 Fachdienst Finanzen
 Emsdettener Str. 40
 48565 Steinfurt